

GEMEINDE HÜNSTETTEN OT. WALLRABENSTEIN

BEBAUUNGSPLAN 'AM TAUNUSBLICK' (1. ÄNDERUNG)

M : 1 : 1000

NÖRDLICH DER LINIE (A)-(B)

VERBINLICHER BAULEITPLAN GEM. §§ 2, 8, 9, 19, 30 B BauG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke südlich der Linie (A)-(B) mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 1. Mai 1978, nördlich der Linie (A)-(B) nach dem Stande vom 1. Jan. 1981 übereinstimmen.

Bad Schwalbach, den 9.1.1981

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises

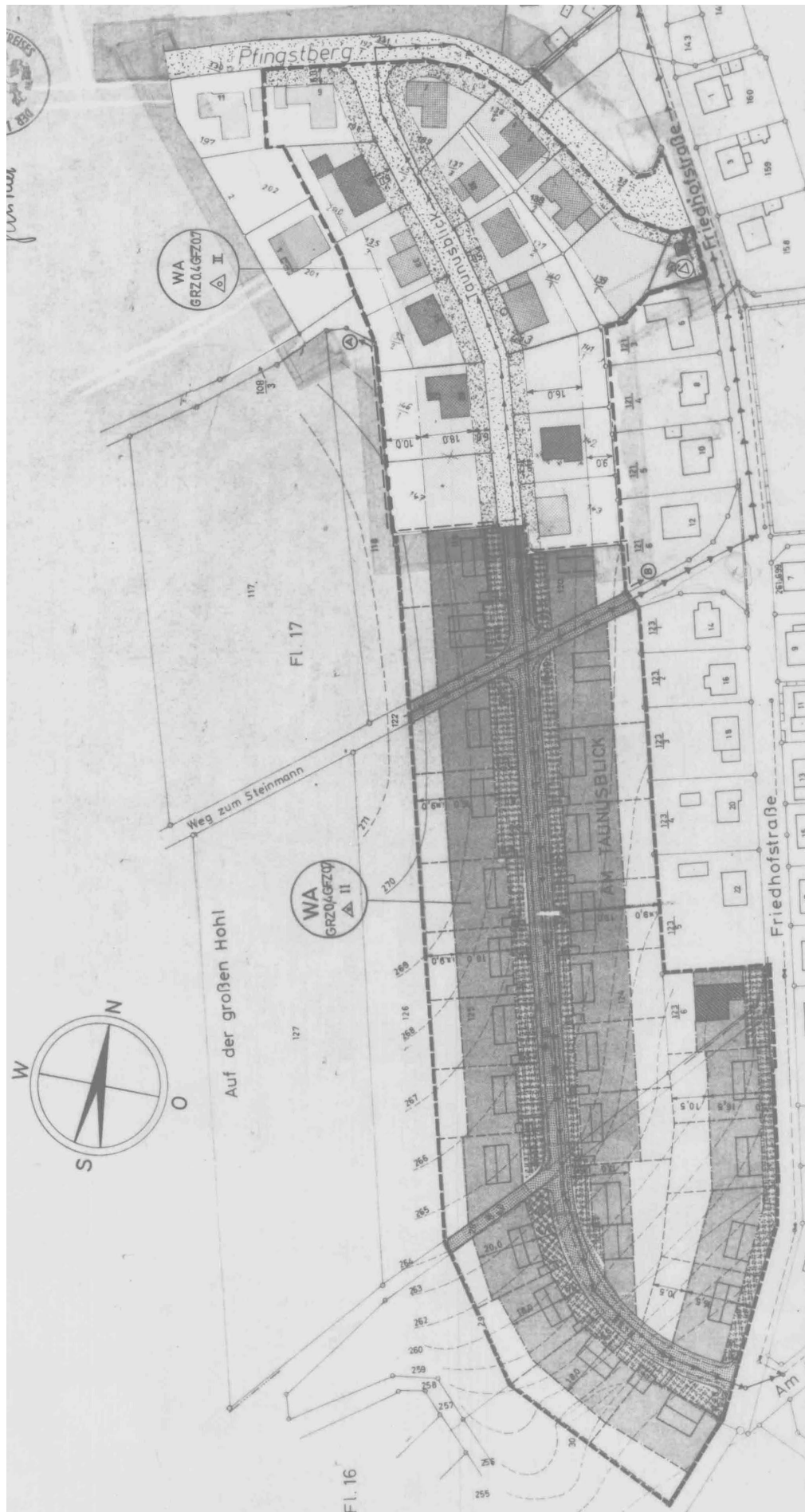
-Katasteramt-

Bad Schwalbach

Im Auftrag:

fürker





Festsetzungs - und Zeichenlegende:



Flurgrenze



vorhandene Flurstücksgrenze



geplante Grundstücksgrenze



Grenze des räumlichen Geltungsbe-
reiches(§ 9, Abs. 5, BBauG)



Baulinie } § 9, Abs. 1, BBauG



Baugrenze } §§ 22, 23 BauNVO



Höhenlinie mit Höhe in m über NN



Straßenbegrenzungslinie mit
Bordsteinführung



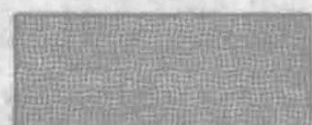
Mischwasserkanal, vorhanden



Mischwasserkanal, geplant



Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 , Bau NVO)



Öffentliche Verkehrsflächen
(§ 9, Abs. 1 B BauG)



Umformerstation

Fl. 17

Flurnummer

117

Flurstücksnummer

W A

Allgemeines Wohngebiet

GRZ

Grundflächenzahl = 0,4

GFZ

Geschoßflächenzahl = 0,7

II

Anzahl der Vollgeschosse



Offene Bauweise (nur Einzel - und
Doppelhäuser zulässig)

R = 25

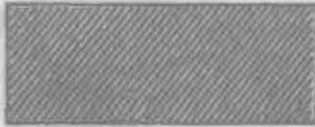
Halbmesser der Straßenkrümmung
oder Eckaufrundung

8

Abstand parallellaufender Begren-
zungslinien der Verkehrsflächen in m



Vorgärten (§ 24 HBO), Bepflanzung
mit Bäumen und Sträuchern



Vorhandene Bebauung

Ergänzend zu den zeichnerischen Festlegungen gelten folgende Vorschriften:

1. Die dargestellten Baukörper dienen der Anschauung. Die angegebene Geschößzahl ist Höchstgrenze. Angerechnet werden Vollgeschosse gemäß § 19, Abs. 3 HBO.
2. Einfriedungen auf der Bergseite des Straßenraumes dürfen eine Höhe von 1,50 m über O.K. Bordstein nicht überschreiten. Einfriedungen im Bereich der talwärts der Straße gelegenen Flächen, die im Plan als Vorgärten ausgewiesen sind, dürfen nicht höher als 0,60 m sein.
3. Die talwärts der Straße "Am Taunusblick" geplanten Häuser sind mit Rücksicht auf die Tiefenlage der Kanalisation mit O.K. Sockel nicht weniger als 1,00 m über O.K. Bordstein, gemessen in Verlängerung der südlichen Giebelwand (südlich des Weges zum Steinmann) bzw. der nördlichen Giebelwand (nördlich des Weges zum Steinmann), zu errichten.
4. Die als Vorgärten ausgewiesenen Flächen sind mit Baum- und Strauchpflanzen als Grünflächen anzulegen.

BBauG = Bundesbaugesetz, BauNVO = Baunutzungsverordnung, HBO = Hessische Bauordnung, HGO = Hessische Gemeindeordnung.

Aufstellungs- und Genehmigungslegende:

Die Anfertigung der Planunterlage erfolgte nach dem Liegenschaftskataster mit Ergänzung durch eigene, örtliche Aufnahmen.

Bearbeitung des Bebauungsplanes gemäß §§ 1 und 2 BBauG.

Ergänzt und geändert: 27.11.1980

Ing. Rolf Friedrich
Beratender Ingenieur
GEMEINDEBAUAMT

Dieser Planentwurf mit seiner Begründung hat gemäß § 2, Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 23.2.1981 bis 25.3.1981 zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Hünstetten, den 24.6.1981

IN VERTRETUNG:

(ENGLER)
I. BEIGEORDNETER

Dieser Bebauungsplan wurde als Satzung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.5.1981 beschlossen.

Hünstetten, den

I. Beigeordneter:

Anlage: Eine Begründung gemäß § 9, Abs.6 BBauG

Genehmigungsvermerk:

Dieser Bebauungsplan mit seiner schriftlichen Begründung hat nach seiner Genehmigung in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht offengelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Offenlegung wurden am in Wallrabenstein ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist dieser Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG am rechtsverbindlich geworden.

Hünstetten, den

Der Bürgermeister:

I. Beigeordneter: